

Satzung der Gemeinde Malente
über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung

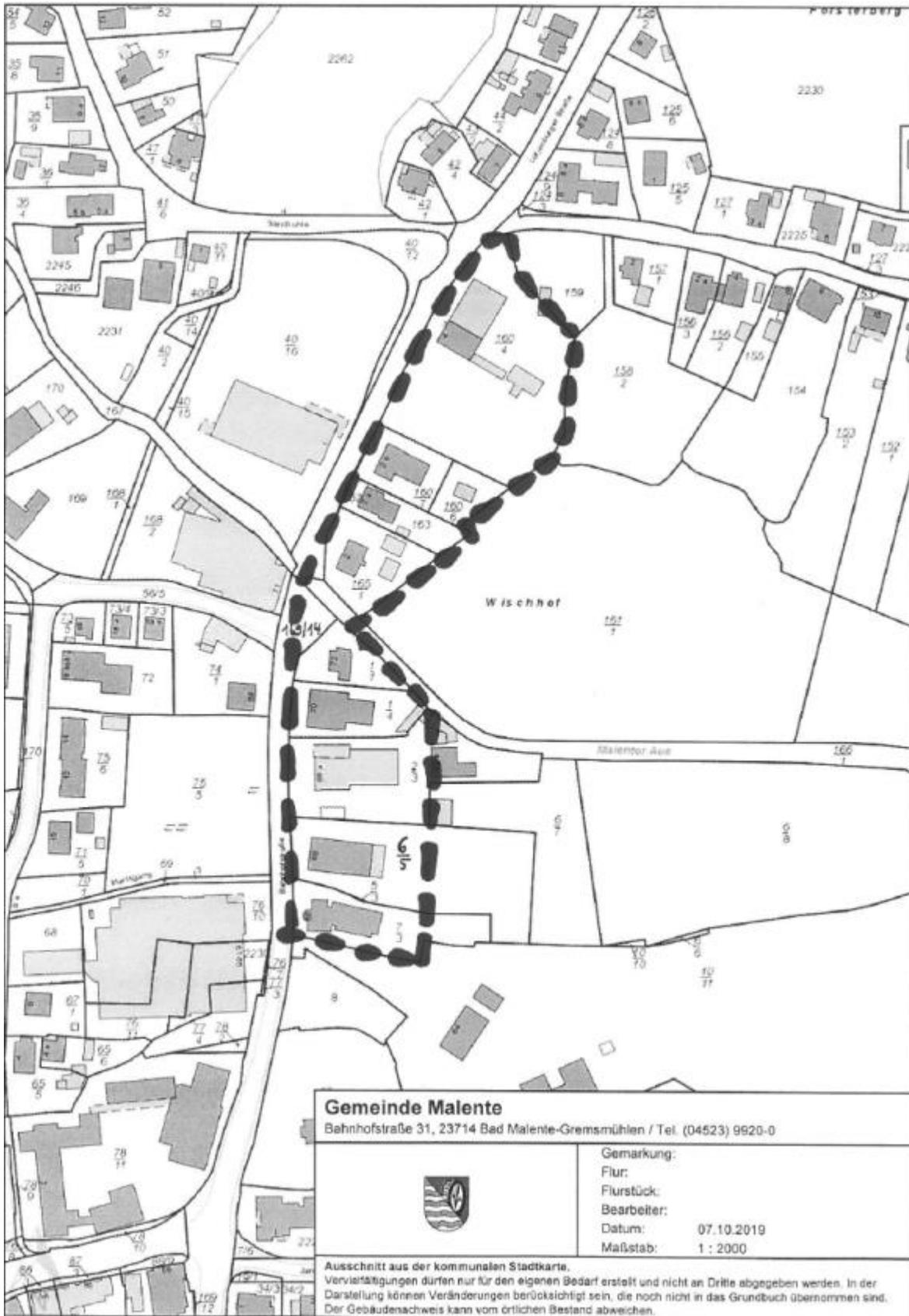
für ein Gebiet südlich der Kellerseestraße, östlich der Lütjenburger Straße und Bahnhofstraße, nördlich der Kirche für die Flurstücke 160/4, 160/6, 160/7, 163 und 165/1 der Flur 5 Gemarkung Malente, die Flurstücke 1/1 und 1/4 der Flur 6 Gemarkung Malente, teilweise (je der westliche Bereich) die Flurstücke 2/3, 6/5 und 7/3 der Flur 6 Gemarkung Malente und ein Teilstück des Flurstücks 169/14 der Flur 8 Gemarkung Malente

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges vom 25.05.2021, GVObI. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung vom 12.12.2019 über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 97 für ein Gebiet südlich der Kellerseestraße, östlich der Lütjenburger Straße und Bahnhofstraße, nördlich der Kirche in Bad Malente-Gremsmühlen für die Flurstücke 160/4, 160/6, 160/7, 163 und 165/1 der Flur 5 Gemarkung Malente, die Flurstücke 1/1 und 1/4 der Flur 6 Gemarkung Malente, teilweise (je der westliche Bereich) die Flurstücke 2/3, 6/5 und 7/3 der Flur 6 Gemarkung Malente und ein Teilstück des Flurstücks 169/14 der Flur 8 Gemarkung Malente, bekannt gemacht durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ am 18.12.2019, in Kraft getreten am 19.12.2019, wird um ein Jahr verlängert.

Geltungsbereich:



Gemeinde Malente

Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen / Tel. (04523) 9920-0



Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück:
 Bearbeiter:
 Datum: 07.10.2019
 Maßstab: 1 : 2000

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 97 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, den 27.10.2021

Gemeinde Malente
Die Bürgermeisterin

Gez. Rönck L.S.
(Bürgermeisterin)

Hinweis:

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Alle Interessierten können die Satzung in der Gemeindeverwaltung Malente, Besucheradresse Bauamt, Bahnhofstraße 40, Raum 4, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, nach telefonischer Terminvereinbarung unter 04523/20394-82 einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Unterlagen ins Internet unter der Adresse „www.malente.de“ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bad Malente-Gremsmühlen, 02.11.2021

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin -

gez. Rönck L.S.
(Bürgermeisterin)